

25.09.24**Antrag****des Freistaates Bayern**

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Punkt 55 der 1047. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2024

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 5 Absatz 15 Satz 3 RegG)

In Artikel 1 Nummer 1 sind in § 5 Absatz 15 Satz 3 die Wörter „nach Vorlage der Nachweise gemäß § 6 Absatz 2 über die Verwendung der Regionalisierungsmittel für das Jahr 2025“ zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht als haushaltskonsolidierende Maßnahme des Bundes einen Einbehalt der regulären Regionalisierungsmittel für das Jahr 2025 in Höhe von 350 Millionen Euro vor, die nach Vorlage der Verwendungsnachweise für das Jahr 2025 im Jahr 2026 an die Länder ausgezahlt werden sollen. Eine solche Kreditgewährung ist aber nur hinnehmbar, wenn die vorbehaltlose Auszahlung der einbehaltenen Mittel im Jahr 2026 sichergestellt ist. Die derzeitige Regelung eröffnet jedoch Interpretationsspielraum. Sie kann auch dahingehend ausgelegt werden, dass die vollständige Auszahlung im Jahr 2026 nur bei rechtzeitiger und vollständiger Vorlage der abschließenden Verwendungsnachweise durch sämtliche Länder erfolgt und es anderenfalls nicht zur Auszahlung kommt. In diesem Fall würden den Ländern aber ihnen verfassungsgemäß zustehende Mittel vorenthalten werden.